



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin des „Salzburger Fenster“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Ein Leser hat sich aufgrund des Artikels „Die Ärgernisse mit den Fahrern: Bei Rot über den Schutzweg – auch Buslenker tun es“, erschienen am 14.10.2013 auf www.salzburger-fenster.at, an den Presserat gewandt. In dem Artikel wird berichtet, dass die allgemeine Aggressivität im Straßenverkehr auch die Busfahrer erreicht habe, und dass bei den Salzburger Verkehrsbetrieben intern eingeräumt werde, dass es „teilweise große Probleme mit dem sozial recht bunt gewordenen Fahrpersonal“ gebe. Illustriert wird diese Aussage mit dem Beispiel eines „Kaugummi-kauenden Busfahrers mit Migrationshintergrund“, der einer Frau auf die Frage, wieso so lange kein Bus dieser Linie mehr gekommen sei, „Willst du reden oder fahren?“ geantwortet habe.

Der Leser kritisiert, dass in dem Artikel nur jenen Fahrerinnen und Fahrern ein unhöfliches Verhalten und mangelnde soziale Kompetenz unterstellt werde, die nicht österreichischer Herkunft seien. Darüber hinaus beanstandet er, dass es keine genaue Quellenangabe zu der in dem Artikel geschilderten Situation gebe.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der bloße Hinweis auf den Migrationshintergrund des unhöflichen Busfahrers keine Diskriminierung iSd. Ehrenkodex für die österreichische Presse ist. Durch die Erwähnung von „Problemen mit dem sozial recht bunt gewordenen Fahrpersonal“ und dem wenig

später gebrachten Beispiel eines unfreundlichen Fahrers mit Migrationshintergrund wird nicht zwingend unterstellt, dass die beschriebenen Probleme nur auf Busfahrerinnen und Busfahrer mit Migrationshintergrund zuträfen.

Nach Auffassung des Senats handelt es sich hier um die Darstellung eines allgemeinen Problems, das mit einem Beispiel illustriert wurde, das einen Busfahrer mit Migrationshintergrund betrifft. Dass es sich um ein allgemeines Problem handelt, hätte man laut Senat allerdings im Artikel etwas besser herausarbeiten können. Ein medienethischer Verstoß ist dieses „Versäumnis“ jedoch noch nicht.

Dass die Quelle für das im Artikel genannte Beispiel nicht angeführt wurde, ist im Hinblick auf den Informantenschutz aus medienethischer Sicht nicht zu beanstanden.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
10.12.2013